

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landessicherheitsgesetz, die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, das Salzburger Tierzuchtgesetz 2009, das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, das Salzburger Bergführergesetz, das Salzburger Tanzschulgesetz, das Gesetz über den Betrieb von Motorschlitten, das Salzburger Campingplatzgesetz, das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, das Bauproduktgesetz, das Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen, das Salzburger Baupolizeigesetz 1997, das Gesetz über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg, das Salzburger Höhlengesetz, das Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetz 1997 und das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 geändert werden (Salzburger Landesgesetz zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Salzburger Landessicherheitsgesetzes

Das Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl Nr 57/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 38 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 38a Umsetzungshinweis“

1.2. Der Ausdruck „§ 39“ wird durch den Ausdruck „§§ 39 f“ ersetzt.

2. Im § 4 wird angefügt:

„(5) Bewilligungen nach Abs 1 und 3 gelten als erteilt, wenn die Gemeinde nicht binnen einer Entscheidungsfrist von sechs Monaten den Bescheid erlässt. Die Zustellung von Bescheiden,

durch die ein Bewilligungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen.“

3. Im § 21 lautet der Abs 3:

„(3) Die Landesregierung hat auf Antrag Einrichtungen, die Ausbildungen nach Abs 1 anbieten, anzuerkennen, wenn sie Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung bieten. Die Einrichtung gilt als anerkannt, wenn der Anerkennungsbescheid nicht binnen drei Monaten erlassen wird. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Anerkennungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen. Die Anerkennung ist bei Wegfall der Anerkennungs Voraussetzungen aufzuheben.“

4. Nach § 38 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 38a

Die §§ 4 Abs 5 und 21 Abs 3 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI Nr L 376 vom 27. Dezember 2006 S 36.“

5. Nach § 39 wird angefügt:

„§ 40

Die §§ 4 Abs 5, 21 Abs 3 und 38a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten mit 28. Dezember 2009 in Kraft. Für Anträge, die vor diesem Zeitpunkt eingebracht worden sind, beginnt die Entscheidungsfrist mit diesem Zeitpunkt zu laufen.“

Artikel II

Änderung der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973

Die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBl Nr 118, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 48/2009 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 58/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 Abs 2 wird die Wortfolge „durch einen für das auf Grund des § 106 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 88/2000, festgelegte Kehrgebiet beauftragten Rauchfangkehrer“ durch die Wortfolge „durch einen Rauchfangkehrer“ ersetzt.
2. Im § 24 wird die Wortfolge „§ 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes“ durch die Wortfolge „§ 36 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes“ ersetzt.
3. Die Bezeichnung des VI. Abschnitts lautet: **„VI. Schlussbestimmungen“**
4. Dem § 25 wird die Überschrift **„In- und Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen dazu“** vorangestellt.
5. Nach § 25 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 25a

§ 6 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABi Nr L 376 vom 27. Dezember 2006 S 36.“

6. Nach § 26 wird angefügt:

„§ 27

Die §§ 6 Abs 2, 24 und 25a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten mit 28. Dezember 2009 in Kraft.“

Artikel III

Änderung des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007

Das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 86/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 69 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 69a Umsetzungshinweis“

2. Im § 4 wird angefügt:

„(5) Bewilligungen nach Abs 1 und 2 gelten als erteilt, wenn die Behörde nicht binnen einer Entscheidungsfrist von sechs Monaten den Bescheid erlässt. Die Zustellung von Bescheiden, durch die ein Bewilligungsantrag ab- oder zurückgewiesen wird, oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen.“

3. Nach § 69 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 69a

§ 4 Abs 5 dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI Nr L 376 vom 27. Dezember 2006 S 36.“

4. Im § 70, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 4 Abs 5 und 69a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 tritt mit 28. Dezember 2009 in Kraft. Für Anträge, die vor diesem Zeitpunkt eingebracht worden sind, beginnt die Entscheidungsfrist mit diesem Zeitpunkt zu laufen.“

Artikel IV

Änderung des Salzburger Tierzuchtgesetzes 2009

Das Salzburger Tierzuchtgesetz 2009, LGBl Nr 38, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 35 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 36 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Die §§ 30 und 31 lauten:

„Innergemeinschaftliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden

§ 30

(1) Die Landesregierung ist auf begründetes Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes, Mitglieds- oder Vertragsstaates verpflichtet:

1. alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Schriftstücke zu übermitteln, um dieser die Überwachung der Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen;
2. alle ihr mitgeteilten Sachverhalte zu überprüfen, Kontrollen oder Untersuchungen vorzunehmen oder die Durchführung von Überprüfungen, Kontrollen oder Untersuchungen zu veranlassen (§ 26) und der ersuchenden Behörde die Ergebnisse der Überprüfung mitzuteilen.

(2) Kann einem Ersuchen gemäß Abs 1 nicht oder nicht vollständig entsprochen werden, hat die Landesregierung der ersuchenden Behörde die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

(3) Die Landesregierung kann an jede zuständige Behörde eines anderen Bundeslandes, Mitglieds- oder Vertragsstaates begründete Ersuchen im Sinn des Abs 1 richten. Die von dieser in Erledigung des Ersuchens übermittelten Informationen, Schriftstücke und Mitteilungen dürfen nur im Zusammenhang mit der Angelegenheit verwendet werden, für die sie angefordert worden sind.

(4) Die Behörde kann der Behörde eines anderen Bundeslandes, Mitglieds- oder Vertragsstaates, die für die Überwachung der Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften zuständig ist, von Amts wegen alle zweckdienlichen Sachverhalte, Vorgänge und Umstände mitteilen.

(5) Die Behörde hat der Europäischen Kommission von Amts wegen oder auf deren begründetes Ersuchen alle zweckdienlichen Informationen über Verstöße oder den Verdacht von Verstößen gegen tierzuchtrechtliche Vorschriften, die von besonderem Interesse für die Europäische Gemeinschaft sind, mitzuteilen.

Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren

§ 31

(1) Zum Zweck des im Art 2 der Entscheidung der Kommission 92/354/EWG vorgesehenen Verfahrens zur Ausräumung von zwischen ihr und den zuständigen Behörden anderer Bundesländer, Mitglieds- oder Vertragsstaaten in Angelegenheiten der Tierzucht bestehenden Auffassungsunterschieden kann die Behörde

1. mit den zuständigen Behörden anderer Bundesländer, Mitglieds- oder Vertragsstaaten in direkten Kontakt treten;
2. im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des anderen Bundeslandes, Mitglieds- oder Vertragsstaates eigene Organe entsenden;
3. ihren eigenen Erhebungen, Kontrollen oder Untersuchungen von den zuständigen Behörden der anderen Bundesländer, Mitglieds- oder Vertragsstaaten entsandte Organe beiziehen;
4. die Europäische Kommission einschalten, wenn die Klärung strittiger Fragen trotz der sonst dazu unternommenen Schritte innerhalb von sechs Monaten ohne Erfolg geblieben ist.

(2) Die Einschaltung der Europäischen Kommission gemäß Abs 1 Z 4 bedarf der vorausgehenden Zustimmung durch die Landesregierung.“

3. Nach § 35 wird eingefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 36

Die §§ 30 und 31 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten mit 28. Dezember 2009 in Kraft.“

Artikel V

Änderung des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999

Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBl Nr 75, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 29/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In der Z 7 wird die Wortfolge „Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch das Wort „EWR-Staaten“ ersetzt.

1.2. Nach der Z 15 wird eingefügt:

„15a. EWR-Staat: Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;“

2. Im § 12 Abs 1 lautet in der Z 1 die lit a:

„a) seinen Sitz, seine Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in einem EWR-Staat hat;“

3. Im § 40c Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. In der Z 5 werden die Worte „in Österreich“ durch die Worte „in einem EWR-Staat“ ersetzt.

3.2. In der Z 7 werden die Worte „im Inland“ durch die Worte „in einem EWR-Staat“ ersetzt.

4. Im § 77b, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 5, 12 Abs 1, 40c Abs 3 und 78 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten mit 28. Dezember 2009 in Kraft.“

5. Im § 78 Abs 1 wird angefügt:

„4. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI Nr L 376 vom 27. Dezember 2006, S 36.“

Artikel VI

Änderung des Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetzes

Das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBl Nr 83/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 42/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 2 lautet die lit f:

„f) durch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder eines durch Staatsvertrag begünstigten Staates besitzen, sowie durch Schischulen anderer Bundesländer und durch ausländische Schischulen (§ 2 Abs 7) unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Dienstleistungserbringer ist in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat oder in einem durch Staatsvertrag begünstigten Staat oder in einem anderen Bundesland rechtmäßig zur Erteilung von Schiunterricht niedergelassen.
- Die Erteilung von Schiunterricht erfolgt in Ausübung der gemeinschaftsrechtlich oder durch Staatsvertrag verbürgten Dienstleistungsfreiheit oder bezogen auf in anderen Bundesländern ansässige Österreicher oder Schischulen in einem nach Art und Ausmaß vergleichbaren Rahmen. Und:
- Die den Schiunterricht erteilenden Personen und die eingesetzten Lehrkräfte müssen eine Ausbildung aufweisen, die jener nach diesem Gesetz ansonsten geforderten vergleichbar ist (§ 12).“

1.2. Abs 3 lautet:

„(3) Der beabsichtigte Schiunterricht gemäß Abs 2 lit f ist jährlich vor seiner Vornahme dem Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband schriftlich anzuzeigen. Der erstmaligen Anzeige, die spätestens vier Wochen vor Beginn des Schiunterrichts zu erfolgen hat, sowie den weiteren Anzeigen, diesen jedoch nur betreffend relevante Änderungen, sind anzuschließen:

- a) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleistungserbringers bzw über den Sitz der Schischule;
- b) Nachweise darüber, dass der Dienstleistungserbringer in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder in einem anderen Bundesland rechtmäßig zur Erteilung von Schiunterricht niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
- c) Nachweise der fachlichen Befähigung des Dienstleistungserbringers und der eingesetzten Lehrkräfte;

d) ein Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.“

1.3. Im Abs 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.3.1. Die Z 2 lautet:

„2. vor der erstmaligen Dienstleistungserbringung keine Anzeige erstattet worden ist; oder“

1.3.2. In der Z 3 wird die Verweisung „gemäß Abs 3 lit a bis h“ durch die Verweisung „gemäß Abs 3 lit a bis d“ ersetzt.

2. Im § 7 Abs 1 entfällt die lit e.

3. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 2 entfällt die Wortfolge „sowie dem Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband“.

3.2. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Die Schischulbewilligung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen einer Entscheidungsfrist von drei Monaten den Bescheid erlässt. Der Umfang der Bewilligung und der Standort der Schischule richten sich diesfalls nach dem Antrag. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Bewilligungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen.“

4. Im § 11 wird angefügt:

„(4) Die Stellvertretung gilt als bewilligt, wenn die Landesregierung nicht binnen einer Entscheidungsfrist von drei Monaten den Bescheid erlässt. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Bewilligungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen.“

5. Im § 12 Abs 3 wird angefügt: „In diese Quoten sind auch Lehrkräfte einzubeziehen, deren Gleichwertigkeit zu staatlich geprüften Schil Lehrern und Landesschil Lehrern im Hinblick auf Aus-

bildung und/oder Berufspraxis, die absolvierte Eignungsprüfung oder den absolvierten Anpassungslehrgang anzunehmen ist (§ 21a).“

6. Im § 15a Abs 3 wird die Verweisung auf „§ 9 Abs 1 und 2“ durch die Verweisung auf „§ 9 Abs 1, 2 und 2a“ ersetzt.

7. Im § 23 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 2 entfällt die Wortfolge „sowie dem Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband“.

7.2. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Die Schibegleiterbewilligung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen einer Entscheidungsfrist von drei Monaten den Bescheid erlässt. Der Umfang der Befugnis und der Standort richten sich diesfalls nach dem Antrag. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Bewilligungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen.“

8. Im § 28 Abs 1 wird nach dem Wort „Snowboardbegleiter“ die Wortfolge „mit Ausnahme der in Ausübung der EU-Dienstleistungsfreiheit tätigen Schibegleiter und Snowboardbegleiter“ eingefügt.

9. Nach § 35 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 35a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005 S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABI Nr L 363 vom 20. Dezember 2006 S 141;

2. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23. Jänner 2004 S 44;
3. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 158 vom 30. April 2004 S 77;
4. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI Nr L 376 vom 27. Dezember 2006 S 36.“

10. Im § 37 wird angefügt:

„(5) Die §§ 3 Abs 2, 3 und 4, 7 Abs 1, 9 Abs 2 und 2a, 11 Abs 4, 12 Abs 3, 15a Abs 3, 23 Abs 2 und 2a, 28 Abs 1 und 35a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten mit 28. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 38 außer Kraft.“

11. § 38 entfällt.

Artikel VII

Änderung des Salzburger Bergführergesetzes

Das Salzburger Bergführergesetz, LGBl Nr 76/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz 58/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Abs 5 und 6 entfallen; der Abs 7 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

1.2. Im Abs 5 (neu) entfallen die Wortfolgen „, Begleiten und Unterweisen“ und „, begleitet oder unterwiesen“.

2. Im § 3 entfallen die Worte „, als Wanderbegleiter“ und werden durch die Worte „des Fremdenverkehrs“ durch die Worte „des Tourismus“ ersetzt.

3. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 wird der letzte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen einer Entscheidungsfrist von drei Monaten den Bescheid erlässt. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Bewilligungsantrag ab-

oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen. Dem Salzburger Bergführerverband ist von der Erteilung der Bewilligung oder der als erteilt gelten- den Bewilligung Kenntnis zu geben.“

3.2. Im Abs 2 werden die ersten beiden Sätze durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs 1 sind Personen ausgenommen, die auf Grund einer Bewilli- gung zur Tätigkeit als Bergführer berechtigt sind, die von einem anderen Bundesland oder Staat erteilt worden ist, der Mitglied der Europäischen Union oder Vertragspartei des Abkom- mens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (EWR-Staat). Ist die Bewilligung von einem Staat außerhalb der EU oder des EWR erteilt worden, gilt dies nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und mit der Maßgabe, dass die Aufnahme von Gästen im Land Salzburg unzu- lässig ist.“

4. Im § 5 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. In der lit a wird die Wortfolge „eines Staates ist, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder“ durch die Wortfolge „eines EU-Mitglieds- oder EWR-Staates oder eines anderen Staates ist,“ ersetzt.

4.2. Die lit b entfällt. Die lit c bis f erhalten die Bezeichnungen „b)“ bis „e)“.

4.3. In der lit b (neu) entfällt die Wortfolge „und das 20. Lebensjahr vollendet hat“.

5. Im § 9 Abs 1 entfällt der zweite Satz.

6. § 13 Abs 2 lautet:

„(2) In einem anderen Bundesland oder EU-Mitglieds- bzw EWR-Staat rechtmäßig niederge- lassenen Bergsteigerschulen ist die Durchführung von Bergfahrten, die der Unterweisung die- nen, im Land Salzburg im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gestattet, wenn die Bergfahrt von einem entsprechend qualifizierten Bergführer (§ 11) durchgeführt wird. Für Bergsteigerschulen, die in einem Staat außerhalb der EU bzw des EWR bewilligt worden sind, gilt dies nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und mit der Einschränkung, dass die Aufnahme von Schü- lern im Land Salzburg unzulässig ist.“

7. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 wird der zweite Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen einer Entscheidungsfrist von drei Monaten den Bescheid erlässt. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Bewilligungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen. Dem Salzburger Bergführerverband ist von der Erteilung der Bewilligung oder der als erteilt geltenden Bewilligung Kenntnis zu geben.“

7.2. Im Abs 2 entfällt die lit b und erhalten die lit c und d die Bezeichnungen „b)“ bzw „c)“.

8. Im § 15 Abs 2 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen einer Entscheidungsfrist von drei Monaten den Bescheid erlässt.“

9. Der 4a. Abschnitt entfällt.

10. Die §§ 19 bis 22 lauten:

„Einrichtung des Salzburger Berg- und Schiführerverbandes

§ 19

(1) Die Gesamtheit der behördlich befugten Bergführer einschließlich der Leiter bewilligter Bergsteigerschulen bilden den Salzburger Bergführerverband – in diesem Gesetz kurz als Bergführerverband bezeichnet. Dieser besitzt Rechtspersönlichkeit und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Neben den in diesem Gesetz angeführten einzelnen Aufgaben obliegt dem Bergführerverband insbesondere:

- a) die Förderung der Entwicklung des Bergsportes im Allgemeinen, des Bergführerwesens und der Bergsteigerschulen, insbesondere im Interesse der Sicherheit des Bergsportes und des Tourismus;
- b) die Heranbildung von Bergführern;
- c) die fachliche Fortbildung der Mitglieder;

- d) neben der Aufsichtsbehörde die Sorge um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Bergführer und im Rahmen der Bergsteigerschulen sowie deren diesbezügliche Überwachung;
- e) die sonstige Wahrung der Interessen des Bergführerwesens und der Bergsteigerschulen im Lande Salzburg;
- f) die Durchführung des für die Erteilung einer Schibegleiter-Bewilligung vorausgesetzten Alpinlehrganges sowie der Fortbildungskurse für Schibegleiter (§ 22 Abs 1 lit b bzw § 25 des Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetzes).

Mitglieder

§ 20

(1) Die Mitgliedschaft zum Bergführerverband gemäß § 19 Abs 1 (Pflichtmitgliedschaft) beginnt mit der Erteilung der Bergführerbewilligung und endet mit deren Erlöschen.

(2) Personen mit abgeschlossener oder als gleichwertig anerkannter Bergführerausbildung, die nicht gemäß § 19 Abs 1 Mitglieder des Bergführerverbandes sind, können auf ihren Antrag vom Vorstand (§ 21 Abs 6) als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden.

(3) Besondere Förderer des Bergsportes im Land Salzburg können auf Antrag des Vorstandes von der Vollversammlung (§ 21 Abs 2) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Die Mitglieder des Bergführerverbandes, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages ist unter Bedachtnahme auf die dem Bergführerverband aus der Besorgung seiner Aufgaben erwachsenden Auslagen und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder, getrennt für Bergführer, Leiter von Bergsteigerschulen und freiwillige Mitglieder, von der Vollversammlung festzusetzen. Rückständige Mitgliedsbeiträge können im ordentlichen Rechtsweg eingefordert werden.

(5) Alle Mitglieder des Bergführerverbandes sind verpflichtet, diesem jeden Wohnsitzwechsel anzuzeigen sowie alle zur ordnungsgemäßen Führung der Verbandsangelegenheiten erforderlichen Mitteilungen zu machen und Auskünfte zu erteilen.

Organe des Bergführerverbandes

§ 21

(1) Organe des Bergführerverbandes sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vorsitzende.

(2) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Verbandes. Sie hat wenigstens einmal jährlich stattzufinden (ordentliche Vollversammlungen).

(3) Das Stimmrecht in der Vollversammlung ist persönlich auszuüben. Ehrenmitglieder und freiwillige Mitglieder besitzen in der Vollversammlung kein Stimmrecht. Bis zur Neuwahl leitet der bisherige Vorsitzende, ab dieser der neugewählte Vorsitzende die Vollversammlung.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Pflichtmitglieder anwesend ist. Ist zu der für den Versammlungsbeginn festgesetzten Zeit nicht wenigstens die Hälfte der Pflichtmitglieder anwesend, ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Der Vollversammlung ist vorbehalten:

- a) die Erlassung und Änderung der Satzungen, in denen weitere grundsätzliche Angelegenheiten des Bergführerwesens und der Bergsteigerschulen der Vollversammlung vorbehalten werden können;
- b) die Wahl des Vorsitzenden, Vorsitzenden-Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer;
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(6) Der Vorstand besteht aus fünf Pflichtmitgliedern; ein Mitglied hat ein Leiter einer Bergsteigerschule zu sein. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, er bleibt bis zur Neuwahl der Mitglieder im Amt. Nachwahlen für den Rest einer Funktionsperiode sind gelegentlich der nächsten ordentlichen Vollversammlung vorzunehmen. Bis dahin kann vom Vorstand für ein Mitglied ein vorläufiges Mitglied berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (Vorsitzende-Stellvertreter) und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann seinen Sitzungen Sachverständige

sowie Vertreter aus den verschiedenen Bereichen des Landes mit beratender Stimme beiziehen.

(7) Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung oder dem Vorsitzenden vorbehalten bzw übertragen sind. Insbesondere obliegt es ihm, Tarife für das dem Bergführer für seine Dienste zustehende Entgelt zu empfehlen. Die Tarifempfehlungen haben auf die wirtschaftliche Sicherheit der Bergführer und auf die Interessen des Tourismus Bedacht zu nehmen und der durch die Art und den Schwierigkeitsgrad einer Bergfahrt und die Zahl der geführten oder begleiteten Personen erfahrungsgemäß bedingten Dienstleistung und Verantwortung des Bergführers, in Tagen und Halbtagen bemessen, angemessen Rechnung zu tragen. Die jeweils empfohlenen Tarife sind auf Verlangen den örtlichen Tourismusverbänden oder, wenn solche nicht bestehen, den Gemeinden zu übermitteln.

(8) Der Vorsitzende, der bei Verhinderung durch den Vorsitzenden-Stellvertreter vertreten wird, vertritt den Bergführerverband nach außen und führt dessen Geschäfte nach den Beschlüssen der Vollversammlung und des Vorstandes. Der Vorsitzende beruft die Vollversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Vollversammlung schriftlich ein, bereitet ihre vom Vorstand festzulegende Tagesordnung vor und leitet sie. Er führt den Vorsitz im Vorstand.

(10) Der Vorsitzende hat insbesondere auch ein Bergführerverzeichnis zu führen, in das außer dem Namen des Bergführers dessen Geburtsjahr und Wohnort sowie das Datum der Erteilung der Bewilligung aufzunehmen und aus dem erloschene Bewilligungen zu streichen sind, und Auskünfte daraus zu erteilen sowie das Verzeichnis und die Tarife gemäß Abs 8 und § 9 Abs 3 zu übermitteln.

Satzungen

§ 22

(1) Der Bergführerverband hat sich Satzungen zu geben. Diese haben insbesondere die näheren Bestimmungen zu enthalten über

- a) die mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgende Wahl des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer, wobei die Durchführung der Wahl in offener Abstimmung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden kann;
- b) die Tätigkeit der Vollversammlung, des Vorstandes, des Vorsitzenden und der Rechnungsprüfer.

In den Satzungen können disziplinarische Maßnahmen zur Wahrung des Ansehens der Salzburger Bergführerschaft, und zwar der Verweis und ein Bußgeld bis zu 500 €, vorgesehen sein. Dis-

ziplinarmaßnahmen werden vom Vorstand unter sinngemäßer Anwendung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 verhängt. Gegen das Disziplinarerkenntnis kann Berufung an die Landesregierung erhoben werden. Geldbußen fließen dem Salzburger Bergführerverband zu; sie können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

(2) Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.“

11. Im § 23 entfallen im Abs 1 das Wort „Wanderbegleiter,“ und im Abs 2 die Worte „oder Wanderbegleitern“ und „oder Wanderbegleiter“ (zweimal) sowie „und Bergwanderungen“.

12. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 1 wird der Betrag „730 €“ durch den Betrag „1.000 €“ ersetzt und lautet der zweite Satz: „Die unbefugte Führung der Bezeichnung ‚Behördlich befugter Bergführer‘ oder des nach diesem Gesetz vorgesehenen oder eines danach zu tragenden Abzeichens für Bergführer oder Bergsteigerschulen ist nach dem Salzburger Landessicherheitsgesetzes zu ahnden.“

12.2. Im Abs 2 entfällt das Wort „, Wanderbegleiter“ und werden die Worte „des Fremdenverkehrs“ durch die Worte „des Tourismus“ ersetzt.

13. Nach § 25 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 25a

Die §§ 4 Abs 1 und 2, 5 Abs 1, 9 Abs 1, 13 Abs 2, 14 Abs 1 und 2 und 15 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr/2009 sowie das Entfallen der Bestimmungen für Wanderbegleiter durch dieses Gesetz dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI Nr L 376 vom 27. Dezember 2006 S 36.“

14. Im § 28 wird angefügt:

„(3) Die §§ 1, 3, 4 Abs 1 und 2, 5 Abs 1, 9 Abs 1, 13 Abs 2, 14 Abs 1 und 2, 15 Abs 2, 19 bis 22, 23, 24 und 25a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten mit 28. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt der 4a. Abschnitt außer Kraft.“

Artikel VIII

Änderung des Salzburger Tanzschulgesetzes

Das Salzburger Tanzschulgesetz, LGBl Nr 12/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Die §§ 2 bis 9 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Befugnis zur Erteilung von Tanzunterricht

§ 2

(1) Tanzunterricht (§ 1) darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 3 und 10 erfüllt sind.

(2) Die Erteilung von Tanzunterricht ist samt den Nachweisen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 3 und 10 unverzüglich der Landesregierung anzuzeigen.

(3) Die Landesregierung hat die Erteilung von Tanzunterricht zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 3 und 10 nicht vorliegen.

Persönliche Voraussetzungen

§ 3

(1) Tanzunterricht darf nur von Personen erteilt werden, die

- a) eigenberechtigt sind;
- b) die erforderliche Verlässlichkeit und gesundheitliche Eignung besitzen; und
- c) dazu fachlich befähigt sind.

Juristische Personen und Personengemeinschaften des Handelsrechts haben einen Geschäftsführer zu bestellen, der diese Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die erforderliche Verlässlichkeit ist nicht gegeben, wenn nach der Strafregisterbescheinigung eine gerichtliche Verurteilung wegen eines vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verhaltens oder einer sonstigen strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit vorliegt.

(3) Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu erbringen.

(4) Der Nachweis der fachlichen Befähigung ist durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Tanzlehrerprüfung (§ 14) zu erbringen. Die Landesregierung hat in anderen Bundesländern oder Staaten erfolgreich abgelegte Prüfungen als gleichwertig anzuerkennen, wenn diese auf Grund der für sie geltenden Prüfungsvorschriften der nach diesem Gesetz abzulegenden Tanzlehrerprüfung im Wesentlichen entsprechen. Die Anerkennung kann im Einzelfall oder durch Verordnung allgemein erfolgen. Die Anerkennung von Prüfungen, die in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums abgelegt worden sind, kann von der Voraussetzung der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden.

Ausübung der Tanzlehrbefugnis

§ 4

(1) Die Befugnis zu Erteilung von Tanzunterricht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Der Inhaber der Befugnis ist zur persönlichen Leitung des Unterrichts verpflichtet und gegenüber der Landesregierung für die Beachtung aller einschlägigen Vorschriften verantwortlich.

(2) Die Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters, der die persönlichen Voraussetzungen des § 3 zu erfüllen hat, ist der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen. Die Landesregierung hat die Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters zu untersagen, wenn die bestellte Person diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Im Fall der Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters obliegen diesem die Verpflichtungen gemäß Abs 1 zweiter Satz.

(3) Die Befugnis zur Erteilung von Tanzunterricht darf nicht zur Förderung des verbotenen Spiels, der Hehlerei, der Unsittlichkeit, der Trunksucht oder auf sonstige Weise missbraucht werden.

Ende der Befugnis

§ 5

(1) Die Befugnis zur Erteilung von Tanzunterricht endet:

1. durch Tod des Befugnisinhabers, bei Fortführung der Tanzschule gemäß Abs 2 mit Ende des Fortbetriebsrechts, bei juristischen Personen mit deren Untergang oder mit der Änderung ihres Wirkungsbereichs, bei Personengesellschaften des Handelsrechts mit deren Untergang oder mit der rechtskräftigen Versagung der Eintragung ins Firmenbuch;

2. durch Verzicht, der der Landesregierung gegenüber zu erklären ist;
3. durch Entziehung.

(2) Der Tod des Befugnisinhabers bewirkt nicht das Erlöschen der Befugnis, wenn die Tanzschule von seiner Verlassenschaft, dem überlebenden Ehegatten, den Kindern, den Wahlkindern oder den Kindern der Wahlkinder, der Konkursmasse oder dem vom Gericht bestellten Zwangsverwalter oder Zwangspächter fortgeführt wird. Darauf finden die gewerberechtlichen Bestimmungen über die Fortbetriebsrechte (§§ 41 bis 45 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194 in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 68/2008) sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass die Landesregierung an die Stelle der Betriebsverwaltungsbehörde tritt. Auf die allfällige Bestellung eines Geschäftsführers findet § 4 Abs 2 Anwendung.

(3) Die Landesregierung hat die Befugnis zur Erteilung von Tanzunterricht für bestimmte Zeit oder auf Dauer zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß den §§ 3 oder 10 nicht mehr vorliegen oder der Befugnisinhaber wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 3 rechtskräftig bestraft worden ist.

Lehrkräfte

§ 6

Als Lehrkräfte dürfen in einer Tanzschule nur Personen beschäftigt werden, die nicht im Sinn des § 3 Abs 2 vorbestraft sind.“

2. Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird das Wort „Bewilligungsinhabers“ durch die Worte „Inhabers der Befugnis“ ersetzt.

2.2. Abs 3 entfällt; der Abs 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

3. Die §§ 12 und 13 entfallen.

4. Im § 14 Abs 2 entfallen die Worte „behördlich bewilligten“.

5. Die §§ 15 bis 19 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Verwaltungsübertretungen

§ 15

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, soweit die Tat nicht den Tatbestand einer mit höherer Strafe bedrohten strafbaren Handlung bildet, wer

1. Tanzunterricht ohne ordnungsgemäße Anzeige gemäß § 2 erteilt;
2. entgegen § 3 Abs 1 zweiter Satz keinen oder entgegen dieser Bestimmung oder § 4 Abs 2 einen Geschäftsführer oder Pächter bestellt, der nicht die Voraussetzungen des § 3 erfüllt;
3. die Befugnis zur Erteilung von Tanzunterricht entgegen § 4 Abs 3 missbraucht;
4. entgegen § 6 vorbestrafte Lehrkräfte beschäftigt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind mit Geldstrafe bis 5.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu ahnden.

Umsetzungshinweis

§ 16

§ 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI Nr L 376 vom 27. Dezember 2006 S 36.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 17

(1) Die §§ 2 bis 6, 10, 14 Abs 2, 15 und 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten mit 28. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 7 bis 9, 12, 13, 18 und 19 außer Kraft.

(2) Die in dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt bestehenden Berechtigungen zur Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen im Land Salzburg behalten ihre Gültigkeit als Befugnis zur Erteilung von Tanzunterricht im Sinn der §§ 2 ff.“

Artikel IX

Änderung des Gesetzes über den Betrieb von Motorschlitten

Das Gesetz vom 5. Juli 1972 über den Betrieb von Motorschlitten, LGBl Nr 90, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 58/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 werden im zweiten Satz die Worte „Die Genehmigung“ durch die Worte „Die Ausnahmegewilligung“ ersetzt und nach dem zweiten Satz eingefügt: „Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde nicht innerhalb einer Entscheidungsfrist von drei Monaten den Bescheid erlässt. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Bewilligungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzuma-chen.“

1.2. Im Abs 2 wird angefügt: „Abs 1 vorletzter Satz gilt sinngemäß.“

2. Im § 9 wird die Wortfolge „im Umfang des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes“ durch die Wortfolge „im Umfang des § 36 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes“ ersetzt.

3. Nach § 9 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 9a

§ 4 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI Nr L 376 vom 27. Dezember 2006 S 36.“

4. Im § 10 wird angefügt:

„(5) Die §§ 4 Abs 1 und 2 und 9a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten mit 28. Dezember 2009 in Kraft. Für Anträge, die vor diesem Zeitpunkt eingebracht worden sind, beginnt die dreimonatige Entscheidungsfrist mit diesem Zeitpunkt zu laufen.“

Artikel X

Änderung des Salzburger Campingplatzgesetzes

Das Salzburger Campingplatzgesetz, LGBl Nr 66/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im bisherigen Wortlaut, der die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird die Wortfolge „bedürfen die Errichtung und der Betrieb“ durch die Wortfolge „bedarf die Errichtung“ ersetzt.

1.2. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

„(2) Der Betrieb von Campingplätzen, die ohne Bewilligung errichtet worden sind, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu untersagen (Sperrung).“

2. Die §§ 10 und 11 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„III. Betriebsbefugnis

§ 10

(1) Mit der Fertigstellung der Errichtung des Campingplatzes, der den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Errichtungsbewilligung entspricht, kann der Betrieb des Campingplatzes aufgenommen werden.

(2) Die Fertigstellung der Errichtung des Campingplatzes ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Erstmalige Überprüfung

§ 11

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Grund der Anzeige gemäß § 10 Abs 2 oder von Amts wegen einen Augenschein, dem die erforderlichen Sachverständigen, jedenfalls aber ein Amtsarzt und ein Vertreter der Gemeinde beizuziehen sind, zur erstmaligen Überprüfung des Campingplatzes durchzuführen.

(2) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde dabei fest, dass den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Errichtungsbewilligung nicht entsprochen worden ist, hat sie dem Betriebsberechtigten die Behebung der Mängel aufzutragen. Bei Feststellung von Mängeln, durch die die Sicherheit oder Gesundheit der Gäste gefährdet werden können, hat die Bezirksverwaltungsbehörde außerdem den Betrieb des Campingplatzes zu untersagen (Sperrung). Eine Untersagung kann auch erfolgen, wenn dem Mängelbehebungsauftrag nicht fristgerecht entsprochen wird.“

3. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 2 wird die Wortfolge „des Inhabers der Betriebsbewilligung“ durch die Worte „des Betriebsberechtigten“ ersetzt.

3.2. Im Abs 3 wird die Wortfolge „Der Inhaber der Betriebsbewilligung“ durch die Worte „Der Betriebsberechtigte“ ersetzt.

4. Im § 13 Abs 1 werden die Wortfolge „Der Inhaber der Berechtigung zum Betrieb eines Campingplatzes (Verantwortliche) ist berechtigt,“ durch die Wortfolge „Der Betriebsberechtigte (Verantwortliche) ist befugt,“ und die Wortfolge „Ferner ist der Inhaber der Berechtigung berechtigt,“ durch die Wortfolge „Der Betriebsberechtigte (Verantwortliche) ist weiters befugt,“ ersetzt.

5. Im § 14 Abs 1 wird die Wortfolge „dem Bescheid über die Betriebsbewilligung“ durch die Wortfolge „den Bestimmungen dieses Gesetzes, der Errichtungsbewilligung und allfälligen Aufträgen zur Mängelbehebung“ ersetzt.

6. § 15 lautet:

„Verwaltungsübertretungen

§ 15

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. einen Campingplatz ohne Bewilligung errichtet;
2. einen Campingplatz ohne Errichtungsbewilligung oder entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, der Errichtungsbewilligung oder allfälligen Aufträgen zur Mängelbehebung betreibt;
3. einen Campingplatz trotz Untersagung (Sperrung) betreibt;
4. den Bestimmungen des § 12 zuwiderhandelt;

5. entgegen einem Gebot oder Verbot gemäß § 14 Abs 1 und 2 Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile oder ähnliche bewegliche Unterkünfte zum Zweck des Übernachtens außerhalb von Campingplätzen aufstellt oder aufgestellt sein lässt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind unbeschadet sonstiger Folgen (Untersagung des Betriebs, Mängelbehebungsauftrag udgl) zu ahnden:

1. in den Fällen des Abs 1 Z 1 bis 3 mit Geldstrafe bis 10.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zwei Wochen;
2. in den Fällen des Abs 1 Z 4 und 5 mit Geldstrafe bis 1.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis einer Woche.“

7. Nach § 16 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 16a

Die §§ 2 Abs 1, 10, 12 Abs 2 und 3, 13 Abs 1 und 14 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI Nr L 376 vom 27. Dezember 2006 S 36.“

8. Im § 17 wird angefügt:

„(3) Die §§ 2, 10, 11, 12 Abs 2 und 3, 13 Abs 1, 14 Abs 1, 15 und 16a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten mit 28. Dezember 2009 in Kraft.“

Artikel XI

Änderung des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997

Das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 31/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Der bisherige Wortlaut erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

1.2. Im Abs 1 (neu) wird die Wortfolge „oder dem Salzburger Tierschutzgesetz 1974 oder nach vergleichbaren tierschutzrechtlichen Normen anderer Bundesländer“ durch die Wortfolge „oder wegen Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz“ ersetzt.

1.3. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

„(2) Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn nicht binnen einer Entscheidungsfrist von drei Monaten der Bescheid erlassen wird. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Bewilligungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen.“

2. Im § 8 Abs 2 entfällt das Wort „inländischen“.

3. Im § 10 Abs 1 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „die Wirtschaftskammer Salzburg,“.

4. Im § 28 wird die Wortfolge „§ 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes“ durch die Wortfolge „§ 36 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes“ ersetzt.

5. Nach § 33 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 33a

Die §§ 6 Abs 2, 8 Abs 2 und 10 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr/2009 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI Nr L 376 vom 27. Dezember 2006 S 36.“

6. Im § 34 wird angefügt:

„(6) Die §§ 6, 8 Abs 2, 10 Abs 1, 28 und 33a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten mit 28. Dezember 2009 in Kraft. Für Anträge, die vor diesem Zeitpunkt eingebracht worden sind, beginnt die dreimonatige Frist mit diesem Zeitpunkt zu laufen.“

Artikel XII

Änderung des Baupolizeigesetzes 1997

Das Baupolizeigesetz 1997, LGBl Nr 40, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 31/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 19 Abs 9 wird der zweite Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Aufzugsprüfer gelten als bestellt, wenn über ihren Bestellauftrag nicht binnen einer Entscheidungsfrist von drei Monaten entschieden wird. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Bestellauftrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen. Die von der Landesregierung als Aufzugsprüfer bestellten oder als bestellt geltenden Personen sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, das zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist.“

2. Im § 24a wird angefügt:

„(14) Die §§ 19 Abs 9 und 25 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2009 treten mit 28. Dezember 2009 in Kraft. Für Anträge, die vor diesem Zeitpunkt eingebracht worden sind, beginnt die Entscheidungsfrist mit diesem Zeitpunkt zu laufen.“

3. Im § 25 wird angefügt:

„3. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI Nr L 376 vom 27. Dezember 2006 S 36.“

Artikel XIII

Änderung des Bauproduktegesetzes

Das Bauproduktegesetz, LGBl Nr 11/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 73/2001 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 99/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die den § 46 betreffende Zeile und wird nach der den § 44 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 44a Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis“

2. Nach § 20 Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Die Akkreditierung gilt als ausgesprochen, wenn der Bescheid nicht innerhalb einer Entscheidungsfrist von drei Monaten erlassen wird. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Akkreditierungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen.“

3. Im § 36 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 2 werden in der lit b das Wort „und“ angefügt und in der lit c der Ausdruck „; und“ durch einen Punkt ersetzt, und entfällt die lit d.

3.2. Im Abs 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt der anschließende Satz. Nach dem letzten Satz wird angefügt: „Die Ermächtigung gilt als erteilt, wenn der Bescheid nicht binnen einer Entscheidungsfrist von drei Monaten erlassen wird. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Ermächtigungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen.“

4. Nach § 44 wird eingefügt:

„Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis

§ 44a

(1) Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, 89/106/EWG, Amtsblatt Nr L 040 vom 11. Februar 1989 S 12, in der Fassung der Richtlinie des Rates vom 22. Juli 1993, 93/68/EWG, ABI Nr L 220 vom 30. August 1993 S 1;
2. die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI Nr L 376 vom 27. Dezember 2006 S 36.

(2) Die Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt nach Durchführung des Verfahrens auf Grund der Richtlinie des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, 98/34/EG, ABI Nr L 204 vom 21. Juli 1998 S 37 (Notifikationsnummer 2001/25/A).“

5. Im § 45 wird angefügt:

„(3) Die §§ 20 Abs 2a, 36 Abs 2 und 3 sowie 44a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten mit 28. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 46 außer Kraft. Für Anträge, die vor diesem Zeitpunkt eingebracht worden sind, beginnt die dreimonatige Frist mit diesem Zeitpunkt zu laufen.“

6. § 46 entfällt.

Artikel XIV

Änderung des Luftreinhaltegesetzes für Heizungsanlagen

Das Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen, LGBl Nr 48/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 16 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 17 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Im § 4 Abs 2 entfällt im zweiten Satz die Wortfolge „des nach der Gewerbeordnung 1994 festgelegten Kehrgebiets“.

3. Im § 15 wird angefügt:

„5. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI Nr L 376 vom 27. Dezember 2006 S 36.“

4. Nach § 16 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 17

Die §§ 4 Abs 2 und 15 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten mit 28. Dezember 2009 in Kraft.“

Artikel XV

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg

Das Gesetz vom 19. Oktober 1983 über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg, LGBl Nr 106, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 58/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 2 wird in der Z 7 die Wortfolge „durch konzessionierte Unternehmen aus dem Bereich der Nationalparkgemeinden“ durch die Wortfolge „durch befugte Unternehmen“ ersetzt.
2. Die Bezeichnung des 4. Abschnitts lautet: „**Schlussbestimmungen**“
3. Die Überschrift des § 28 lautet: „**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen dazu**“
4. Dem § 29 wird die Überschrift „**Anwendung des Naturschutzgesetzes**“ vorangestellt.
5. Im § 30 wird angefügt:
„(5) § 4 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 tritt mit 28. Dezember 2009 in Kraft.“

Artikel XVI

Änderung des Salzburger Höhlengesetzes

Das Salzburger Höhlengesetz, LGBl 63/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 58/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 9 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs 2.
2. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - 2.1. Im Abs 1 entfällt der letzte Satz.
 - 2.2. Abs 2 entfällt; der bisherige Abs 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

3. Im § 13 Abs 1 entfällt die Wortfolge „die österreichische Staatsbürgerschaft,“.

4. Im § 15 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs 2.

5. Im § 25 wird eingefügt:

„(4) Berechtigungen nach § 13 Abs 1 gelten als erteilt, wenn der Bescheid nicht binnen einer Entscheidungsfrist von drei Monaten erlassen wird; das Gleiche gilt für Berechtigungen nach § 14 Abs 2, wenn der Bescheid nicht binnen einer Entscheidungsfrist von einem Jahr erlassen wird. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Antrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen.“

6. Im § 26 Abs 1 wird die Wortfolge „§ 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes“ durch die Wortfolge „§ 36 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes“ ersetzt.

7. Die Überschrift zu § 28 lautet: **„In- und Außerkrafttreten“**.

8. Dem § 29 wird die Überschrift **„Übergangsbestimmungen“** vorangestellt.

9. Nach § 30 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 30a

Die §§ 12 Abs 2, 15 und 25 Abs 4 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI Nr L 376 vom 27. Dezember 2006 S 36.“

10. Im § 31 wird angefügt:

„(3) Die §§ 9, 11, 12, 13 Abs 1, 15 und 30a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten mit 28. Dezember 2009 in Kraft.“

Artikel XVII

Änderung des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1997

Das Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetz 1997, LGBl Nr 101, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 36/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 33 betreffenden Zeile wird eingefügt: „§ 33a Umsetzungshinweis“

1.2. Der Ausdruck „§ 34“ wird durch den Ausdruck „§ 34 f“ ersetzt.

2. Im § 6 wird nach Abs 4 eingefügt:

„(4a) Die Nutzungsbewilligung gilt als erteilt, wenn nicht binnen einer Entscheidungsfrist von drei Monaten der Bescheid erlassen wird. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Bewilligungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen.“

3. Nach § 33 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 33a

§ 6 Abs 4a dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI Nr L 376 vom 27. Dezember 2006 S 36.“

4. Nach § 34 wird angefügt:

„§ 35

Die §§ 6 Abs 4a und 33a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten mit 28. Dezember 2009 in Kraft. Für Anträge, die vor diesem Zeitpunkt eingebracht worden sind, beginnt die dreimonatige Entscheidungsfrist mit diesem Zeitpunkt zu laufen.“

Artikel XVIII

Änderung des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986

Das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl Nr 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2009, wird geändert wie folgt:

1. § 17 Abs 4 lautet:

„(4) Die Errichtung, Erweiterung oder Auflassung einer Leichenhalle (Leichenkammer) bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Darauf ist § 25 Abs 1, 3, 3a und 4 sinngemäß anzuwenden.“

2. Im § 24 Abs 1 wird die Wortfolge „von statutenmäßig hiezu berufenen Vereinen“ durch die Wortfolge „von allen Personen, die sich zu situationsangepasst pietätvollem Verhalten verpflichten,“ ersetzt.

3. Im § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. In den Abs 1 bis Abs 3 werden die Worte „Genehmigung“ und „genehmigt“ sowie der Wortbestandteil „Genehmigungs“ durch die Worte „Bewilligung“ und „bewilligt“ bzw den Wortbestandteil „Bewilligungs“ ersetzt.

3.2. Nach Abs 3 wird eingefügt:

„(3a) Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn der Bescheid nicht binnen einer Entscheidungsfrist von drei Monaten erlassen wird. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Bewilligungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen.“

4. Nach § 47 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 47a

§ 25 Abs 3a dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI Nr L 376 vom 27. Dezember 2006 S 36.“

5. Nach § 48 wird angefügt:

„§ 49

Die §§ 17 Abs 4, 24 Abs 1 und 25 Abs 1 bis 3a sowie 47a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten mit 28. Dezember 2009 in Kraft. Für Anträge, die vor diesem Zeitpunkt eingebracht worden sind, beginnt die Entscheidungsfrist mit diesem Zeitpunkt zu laufen.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen sollen jene Anpassungen im Gesetzesrecht des Landes erfolgen, die auf Grund der bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzenden Dienstleistungsrichtlinie – im Folgenden kurz als DL-RL bezeichnet – notwendig sind. Dieser überaus bedeutsame Sekundärrechtsakt der Europäischen Union erfordert ua eine Durchsicht (sog „Screening“) der gesamten Rechtsordnung mit dem Ziel, Verwaltungschwierigkeiten für Dienstleistungserbringer ausfindig zu machen und zu beseitigen, wenn sie – grob gesprochen – mit den die Grundfreiheiten der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit prägenden Prinzipien der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit im Widerspruch stehen. Die Erleichterungen bei der Erbringung von Dienstleistungen und der Gründung von Niederlassungen soll nicht nur (grenzüberschreitend tätigen) EU-Ausländern zugute kommen, sondern selbstverständlich – schon angesichts der verfassungsrechtlich verpönten Inländerdiskriminierung – auch einheimischen Wirtschaftstreibenden.

Nach umfassenden Vorarbeiten zur Auslotung des Anwendungsbereichs der DL-RL im Kontext der landesrechtlich geregelten Materien und einer näheren Analyse unter Heranziehung eines von der DL-RL vorgegebenen Prüfschemas (siehe dazu *Sieberer*, Normen-Screening durch die Länder auf Grund der EU-Dienstleistungsrichtlinie, in: *Kärntner Verwaltungsakademie* [Hrsg], *Bildungsprotokolle – 6. Klagenfurter Legistikgespräche 2008* [2009] 101 ff) wurden vom Legislativ- und Verfassungsdienst des Amtes der Salzburger Landesregierung die für betroffen erachteten Vorschriften aufgelistet und den zuständigen Amtsabteilungen zur Stellungnahme im Hinblick auf ihre gemeinschaftsrechtliche Rechtfertigbarkeit übermittelt. Parallel dazu fanden zum Gegenstand zahlreiche Sitzungen in Wien und Brüssel statt, die die Abstimmung der Implementierungsarbeiten unter den Ländern, zwischen Bund und Ländern, die Koordination mit der Europäischen Kommission sowie einen Erfahrungsaustausch mit anderen Mitgliedsstaaten bzw deren Regionen bezweckten. Der nunmehr vorliegende Entwurf für ein Landes-Umsetzungsgesetz ist das Ergebnis dieses Prozesses. Er bezieht auch die Regierungsvorlage für ein Dienstleistungsgesetz des Bundes (DLG) ein und sieht darauf aufbauend die im Landesrecht erforderlichen Regelungen, insbesondere betreffend die Bewilligungsfiktion, vor.

In mehreren Landesgesetzen, die Bewilligungs- bzw Genehmigungsregelungen im Sinn von Art 9 iVm Art 4 Z 6 DL-RL enthalten, wird vorgesehen, dass die Bewilligung – der Begriff Genehmigung wird in den erfassten Landesgesetzen nicht mehr verwendet – als erteilt gilt, wenn nicht binnen der Entscheidungsfrist (in der Regel drei Monate; vgl § 12 Abs 2 DLG) der Bescheid erlassen wird. Art 13 Abs 4 DL-RL bestimmt nämlich, dass der Antrag als genehmigt zu gelten hat, wenn über ihn nicht binnen der festgelegten bzw einmal verlängerten Frist entschieden wird. Diese Fiktion muss nur dann nicht vorgesehen werden, wenn dafür eine Rechtfertigung aus einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses (Art 4 Z 8 DL-RL) einschließ-

eines berechtigten Interesses Dritter ins Treffen geführt werden kann. Dass zwingende Gründe des Allgemeininteresses es rechtfertigen, eine Bewilligungsregelung an sich aufrecht zu erhalten, bedeutet jedoch nicht, dass diese Gründe immer auch dafür herangezogen werden können, die Bewilligungsfiktion nicht zu normieren. Bei einem solchen Verständnis wäre die Regelung im Art 13 Abs 4 DL-RL sinnlos. Im DLG ist vorgesehen (§ 12 Abs 1), dass die Genehmigungs- bzw Bewilligungsfiktion dann zum Tragen kommt, wenn dies in den Materiengesetzen angeordnet ist. Nach dem Umsetzungsgesetz des Landes soll die Bewilligungsfiktion grundsätzlich nur dann nicht Platz greifen, wenn es sich um ein Mehrparteienverfahren handelt. Dass das Rechtsschutzbedürfnis mitbeteiligter Parteien ein zwingender Grund des Allgemeininteresses ist, der den Ausschluss der Bewilligungsfiktion rechtfertigt, zeigt schon die ausdrückliche demonstrative Erwähnung im Art 13 Abs 4 DL-RL. Wenn eine Bewilligung lediglich als erteilt gilt, aber kein Bescheid erlassen wird, fehlt ein taugliches Berufungsobjekt; eine Berufung gegen eine Bewilligung, die im Fall eines Mehrparteienverfahrens durch eine andere Partei als durch den Antragsteller denkbar ist und auf Grund des einen effektiven Rechtsschutz gebietenden Rechtsstaatsprinzips auch möglich sein muss, wäre als unzulässig zurückzuweisen. Davon geht auch das DLG aus, wenn zwar die §§ 68 bis 70, nicht aber §§ 63 ff AVG für sinngemäß anwendbar erklärt werden. Die Konsequenz daraus kann nur sein, die Bewilligungsfiktion in Mehrparteienverfahren auszuschließen bzw im Sinn des sogenannten „opt-in-Modells“ des DLG nicht vorzusehen, um dem gemeinschaftsrechtlich anerkannten und verfassungsrechtlich fundierten Rechtsstaatsprinzip und Rechtsschutzgrundsatz zu wahren. Gibt es jedoch lediglich eine Verfahrenspartei, nämlich den Antragsteller, werden in der Regel keine Rechtfertigungsgründe dafür gesehen, dass die Bewilligungsfiktion nicht zum Tragen kommen sollte.

Die Entscheidungsfrist für den Fall, dass eine Genehmigungsfiktion vorgesehen ist, wird im § 12 Abs 2 DLG mit drei Monaten bemessen, wobei aber der Materiengesetzgeber Anderes bestimmen kann. Diese Frist soll im Landesrecht, von einigen Ausnahmen abgesehen, übernommen werden. Eine gravierende Mehrbelastung für die Vollzugsbehörden wird damit nicht einhergehen. Denn zum einen beginnt die Frist erst dann, wenn alle Unterlagen vollständig eingebracht werden (im Gegensatz zu § 73 Abs 1 iVm § 13 Abs 3 AVG keine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des ursprünglichen, mangelhaft bzw unvollständigen Anbringens bei rechtzeitiger Erfüllung eines Verbesserungsauftrages; vgl § 12 Abs 3 DLG), zum anderen kann einmal eine Verlängerung erfolgen, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit notwendig ist (§ 12 Abs 2 DLG); darüber hinaus sind die Behörden schon nach § 73 Abs 1 AVG unbeschadet der sechsmonatigen Frist dazu verhalten, ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.

Dennoch könnte es vor dem Hintergrund des Umstandes, dass ein Bescheid erst mit seiner wirksamen Zustellung als erlassen gilt, zu unerwünschten Ergebnissen kommen, wenn die Zustellung von das Ansuchen ab- oder zurückweisenden Bescheiden oder von solchen Bescheiden, durch die Bewilligung lediglich mit Nebenbestimmungen (Auflage, Bedingung, Befristung) erteilt wird, in jenen Staaten, mit denen kein Zustellabkommen besteht, scheitert oder sich zu-

mindest verzögert, sodass der Bescheid als nicht bzw nicht rechtzeitig erlassen gilt, und die Genehmigungsfiktion zum Tragen kommt. Es könnte demnach etwa auch eine zur Erbringung einer bestimmten Dienstleistung völlig unqualifizierte Person, die die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt, diese Dienstleistung trotz rascher Entscheidung der Versagung durch die Behörde rechtens erbringen. Um dies im Sinn des Verbraucherschutzes zu verhindern, ist es erforderlich und somit verfassungsrechtlich zulässig (Art 11 Abs 2 B-VG), eine vom Zustellgesetz abweichende spezielle Regelung zu treffen. Während das Zustellgesetz (§ 35 Abs 6 und 7) für die elektronische Zustellung mit Zustellnachweis schon eine entsprechende Zustellfiktion kennt, soll Vergleichbares – beschränkt auf den engen Anwendungsbereich der Zustellung ab- und zurückweisender sowie Nebenbestimmungen enthaltender Bescheide in Staaten ohne einschlägiges Zustellabkommen mit Österreich – auch für die „herkömmliche“ postalische Zustellung vorgesehen werden. Denn nach Art 8 DL-RL besteht zwar ein Recht des Dienstleistungserbringers auf elektronische Verfahrensabwicklung einschließlich elektronischer Zustellung, jedoch keine Verpflichtung zur elektronischen Verfahrensführung für die Behörde, wenn der Dienstleistungserbringer von diesem Recht nicht Gebrauch macht: Dh der Dienstleistungserbringer kann für eine postalische Zustellung optieren und wird dies angesichts der Schwierigkeiten, die ihm mit der elektronischen Zustellung bzw durch die dafür erforderliche Bürgerkarte (§ 33 Abs 1 Zustellgesetz) erwachsen (Eintragung in das Ergänzungsregister gemäß § 6 Abs 4 E-GovG), aller Voraussicht nach in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auch tun. Die Fiktion soll so ausgestaltet sein, dass die Zustellung am fünften Werktag nach der Absendung als bewirkt gilt. Um jedenfalls sicherzustellen, dass der Empfänger rechtzeitig vom Inhalt des Bescheides Kenntnis erlangen kann, und um somit rechtsstaatlichen Bedenken von vornherein den Boden zu entziehen, wird vorgeschlagen, dass die Tatsache der Absendung des Bescheides an ihn mit dem Eintritt der Zustellfiktion auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners (EAP) kundgemacht werden soll. So der Adressat den Bescheid noch nicht erhalten hat, kann er dann die Behörde kontaktieren und den Inhalt des Bescheides erfahren bzw um dessen Zusendung über E-Mail ersuchen. Gemeinschaftsrechtliche Bedenken bestehen gegen einen solchen Problemlösungsvorschlag nicht, zumal die Regelung nur für die Zustellung in Staaten ohne dafür anwendbares Zustellabkommen mit Österreich Anwendung findet (siehe dazu auch EuGH 7.5.1998, Rs C-350/96, *Clean Car Autoservice*) und auch kein Zustellbevollmächtigter im Inland vorgesehen ist (vgl EuGH 11.6.2009, Rs C-564/07, *Kommission/Österreich*).

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Im Allgemeinen Art 15 Abs 1 B-VG; Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG in Bezug auf das Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997 und Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG in Bezug auf das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999.

3. EU-Konformität:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen im Einklang mit der Richtlinie 2006/123/EG sowie mit den primärrechtlichen Bestimmungen über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (Art 43 ff EGV).

4. Kosten:

Zwar ist in mehreren Punkten im Einklang mit dem Entwurf eines Dienstleistungsgesetzes des Bundes (vgl dessen § 9 Abs 2) eine Verkürzung der Entscheidungsfrist von sechs auf drei Monate vorgesehen, doch ist deshalb nicht mit höheren (Personal-)Kosten zu rechnen (siehe oben Pkt 1). Vielmehr ist mit Einsparungen beim Land zu rechnen, da etwa die Bewilligungsvorbehalte für Wanderbegleiter, Tanzschulen und den Betrieb von Campingplätzen entfallen.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Der Bund (Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend) hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der gesamte das Genehmigungsverfahren betreffende § 12 DLG nicht unmittelbar anwendbar ist, sondern zur Gänze oder zum Teil nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Materiengesetzgeber die Genehmigungsfiktion vorsieht. Dies geht nunmehr aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage klar hervor. Es ist daher keine Änderung im Salzburger Naturschutzgesetz erforderlich, zumal angesichts von Mehrparteienverfahren die Normierung der Genehmigungsfiktion unterbleibt, und die Aufrechterhaltung der schon bisher geltenden sechsmonatigen Entscheidungsfrist für den Anwendungsbereich der DL-RL nicht eigens normiert zu werden braucht, da die Dreimonatsfrist nach § 12 Abs 2 DLG in diesem Fall nicht unmittelbar wirkt (siehe Bemerkung unter Pkt 6 zu Art XV). Auch ein Änderungspunkt im Nationalparkgesetz kann aus diesem Grund entfallen. Die Anregung des Bundes, die Normierung der Genehmigungsfiktion auch in Mehrparteienverfahren anzudenken, wird nicht aufgegriffen, da mangels Bescheid für die mitbeteiligte Partei keine Berufung möglich wäre, was dem verfassungsrechtlich und auch gemeinschaftsrechtlich anerkannten Rechtsstaatsprinzip widerspricht. Auch der Hinweis des Bundes auf bestimmte Drittstaatsangehörige, die in den von der Dienstleistungsfreiheit profitierenden Personenkreis einzubeziehen seien, verfängt nicht, da ein Rechtsakt nach Art 49 Abs 2 EGV noch nicht ergangen ist.

Der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg haben sich gegen die zu kurze Frist bzw die Genehmigungsfiktion im Kinderbetreuungsrecht ausgesprochen. Diesem Vorhalt wird insoweit Rechnung getragen, als die Entscheidungsfrist statt drei nunmehr mit sechs Monaten festgesetzt wird. Die Arbeiterkammer hat weiters bemerkt, dass die Richtlinienumsetzung im LEG überschießend sei, weil nach Art 17 DL-RL eine Ausnahme von der Dienstleistungsfreiheit für den Elektrizitätsbereich bestehe. Letzteres trifft zwar zu, allerdings besteht keine Ausnahme in Bezug auf die ebenfalls

von der Richtlinie erfasste Niederlassungsfreiheit, sodass sich die vorgesehenen Änderungen als notwendig erweisen.

Die Wirtschaftskammer Salzburg äußert Unverständnis, warum der Entfall ihrer Anhörung, nicht aber die Anhörung der Arbeiterkammer im veranstaltungsrechtlichen Bewilligungsverfahren vorgesehen ist. Der Grund liegt im Art 14 Z 6 DL-RL, der die Anhörung von Organisationen konkurrierender Marktteilnehmer untersagt. Da selbstständige, als potenzielle Konkurrenten in Betracht kommende Dienstleistungserbringer der Arbeiterkammer nicht angehören, kann deren Anhörung aufrecht bleiben. Weiters kritisiert die Wirtschaftskammer die Änderungen, die in der Salzburger Feuerpolizeiordnung und im Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen in Bezug auf Rauchfangkehrer vorgesehen sind. Deren Tätigkeit stelle öffentliche Gewalt im Sinn des Art 2 Abs 2 lit i iVm Art 45 EGV dar, sodass sie vom Anwendungsbereich der DL-RL ausgenommen sei. Mangels Befugnis zur Bescheiderlassung oder zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt trifft dies nicht zu; Rauchfangkehrer fallen daher unter die DL-RL (diese Auffassung vertritt auch die EU-Kommission; vgl dazu auch ABI 2000 C 27 E/30). Dies ist auch einem entsprechenden Vorhalt der Abteilung 16 zu entgegnen. Die Meinung der Wirtschaftskammer, dass der Entfall der Tanzschulbewilligung zu einer Gefährdung von Jugendlichen führen könne, weil nicht vorab die Eignung der Räumlichkeiten geprüft werde, wird nicht geteilt.

Durch den Entfall der Änderungen im Naturschutzgesetz erübrigen sich die Bedenken der Abteilung 13. Eine Abgrenzung zwischen jenen im Naturschutzgesetz (und im Nationalparkgesetz) vorgesehenen Genehmigungsregelungen, die unter den Anwendungsbereich der DL-RL fallen, und jenen, die nicht darunter zu subsumieren sind, ist aber nach wie vor erforderlich, und zwar angesichts der nach § 13 DLG erforderlichen Empfangsbestätigung für in den Anwendungsbereich der DL-RL fallende Genehmigungsanträge. Zur Abgrenzung wird auf die Erläuterungen zum DLG verwiesen (RV 317 BlgNR 24. GP; siehe auch eingehend *Sieberer*, aaO). Auf Grund einer Anregung des Nationalparkreferats wird klargestellt, dass für Zubringerdienste in den Nationalpark weiterhin nur befugte Unternehmen in Betracht kommen.

Die Abteilung 15 wendet sich gegen die Neuregelung im Schischulrecht, die eine Einzelfallabgrenzung zwischen Niederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung ermögliche. Dazu ist festzuhalten, dass nur mit einer solchen Neuregelung den Bedenken Rechnung getragen werden kann, die die EU-Kommission in einem laufenden Vertragsverletzungsverfahren artikuliert hat. Gleiches ist auch dem Wunsch der Abteilung 15 zu entgegenzuhalten, nicht nur eine Meldung vor der erstmaligen, sondern vor jeder Dienstleistungserbringung im Inland vorzusehen. Dies ist vor dem Hintergrund des Art 7 Abs 1 der Richtlinie 2005/36/EG ausgeschlossen. Auch die Verpflichtung zur Vorabbenanntgabe des Übungsgeländes, das der grenzüberschreitend tätige Dienstleistungserbringer zu benutzen gedenkt, kann nicht vorgesehen werden, da diese Anforderung im Sinn des Art 16 Abs 3 DL-RL (zwingende Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit oder

Schutz der Umwelt) nicht gerechtfertigt werden kann. Die Abteilung 15 hat zudem weitere Regelungswünsche geäußert, die im Rahmen eines nächsten, nicht aber dieses, auf die Umsetzung der DL-RL fokussierten Legislativprojekts Berücksichtigung finden können.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I (Landessicherheitsgesetz):

Der im Landessicherheitsgesetz enthaltene Bewilligungsvorbehalt für den Betrieb von Bordellen ist eine aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Gesundheit erforderliche und daher auch nach der DL-RL zulässige Regelung. Entsprechend den Ausführungen unter Pkt 1 ist die Bewilligungsfiktion vorgesehen, da außer dem Antragsteller niemandem Parteistellung im Bewilligungsverfahren zukommt. Die bescheidmäßige Anerkennung von Einrichtungen zur Absolvierung von Hundeausbildungen ist eine aus Gründen der öffentlichen Sicherheit (gefährliche Hunde) erforderliche Genehmigungsregelung. Auch insoweit wird die Bewilligungsfiktion normiert. Die Befristung der Anerkennung auf fünf Jahre soll wegen Widerspruchs zu Art 11 DL-RL entfallen.

Zu Art II (Feuerpolizeiordnung):

Dass sich der nach § 6 Abs 3 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 zur Veranlassung der ordnungsgemäßen Reinigung Verpflichtete einen Rauchfangkehrer nicht frei aussuchen kann, sondern einen aus dem betreffenden Kehrgebiet auszuwählen hat, ist eine unzulässige Beschränkung der Heranziehung eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringers (Art 19 DL-RL). Eine entsprechende Änderung ist daher notwendig.

Zu Art III (Kinderbetreuungsgesetz):

Die im Kinderbetreuungsgesetz 2007 enthaltenen Bewilligungsvorbehalte für die Übernahme von Kindern in Tagesbetreuung und den Betrieb von Tagesbetreuungseinrichtungen sind zulässige, weil aus Gründen der öffentlichen Ordnung (wozu auch der Schutz Minderjähriger zählt; vgl Erwägungsgrund Nr 41 der DL-RL) notwendige Genehmigungsregelungen iSd Art 9 bzw 16 Abs 2 lit b und Abs 3 DL-RL. Entsprechend den Ausführungen unter Pkt 1 ist die Bewilligungsfiktion vorgesehen, da außer dem Antragsteller niemandem Parteistellung im Bewilligungsverfahren zukommt.

Zu Art IV (Tierzuchtgesetz):

Auf Grund der im § 1 Abs 1 DLG-Entwurf vorgesehenen Kompetenzdeckungsklausel iVm dem 4. Abschnitt des DLG-Entwurfs sind die Bestimmungen der DL-RL über die Verwaltungszusammenarbeit vom Bundesgesetzgeber umzusetzen. Soweit solche im Salzburger Tierzucht-

gesetz 2009 enthalten sind, müssen sie entfallen. Hinsichtlich der Amtshilfe gegenüber Behörden außerhalb Salzburgs bleiben somit lediglich jene Vorschriften aufrecht, die die Richtlinie 89/608/EWG betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedsstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission sowie die Entscheidung 92/354/EWG umsetzen, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Zu Art V (Landeselektrizitätsgesetz):

Zwar liegt ein Entwurf für eine Novellierung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des ELWOG aus Anlass der Umsetzung der DL-RL bisher nicht vor, doch werden schon jetzt zwei Änderungen im ausführenden LEG vorgeschlagen (Z 3.1 und 3.2), da die bisherige Rechtslage unzulässige und somit jedenfalls zu beseitigende Anforderungen im Sinn des Art 14 DL-RL enthält (Sitz und Hauptverwaltung des Bilanzgruppenkoordinators muss in Österreich liegen; mindestens ein Vorstand muss den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich haben). Ansonsten werden die Formulierungen vereinheitlicht.

Zu Art VI (Schischul- und Snowboardschulgesetz):

Zu Z 1:

Zunächst wird klargestellt, dass die Dienstleistungsfreiheit nicht nur Schischulen, sprich bestimmten Einrichtungen, zusteht, sondern selbstverständlich auch und vor allem natürlichen Personen, die Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates oder durch Staatsvertrag begünstigten Staates (wie zB der Schweiz; vgl BGBl III Nr 133/2002; ABI L 114/6 vom 30.4.2002) sind. Bisher konnte dieses EU-konforme Ergebnis nur durch eine extensive Interpretation des Schischulbegriffs erreicht werden. Um keine Inländerdiskriminierung zu bewirken, werden (weiterhin) auch Einzelpersonen aus anderen Bundesländern erfasst. In Salzburg ansässige Personen können im Übrigen schon deswegen nicht einbezogen sein, weil für sie das grenzüberschreitende Element, das der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit inhärent ist, auch nicht in der – analogen – Form der Überschreitung einer Bundesländergrenze in Betracht kommt.

Die bisherige Abgrenzung der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit anhand der zeitlichen Maximaldauer eines einzelnen Aufenthalts (14 Tage) und des gesamten Aufenthalts (28 Tage) pro Kalenderjahr im Land Salzburg kann nicht aufrecht erhalten werden. Diesbezüglich ist im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens auch bereits ein Mahnschreiben der EU-Kommission ergangen, in dem darauf hingewiesen wird, dass – im Einklang mit der Judikatur des EuGH – eine Abgrenzung zwischen Fällen der Ausübung der grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit im Einzelfall möglich sein muss. Dem soll Rechnung getragen werden. Als Orientierungshilfe für die Unterscheidung sei auf gewisse Stehsätze aus

der Rechtsprechung des EuGH hingewiesen: Die Niederlassung umfasst die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch eine feste Einrichtung auf unbestimmte Zeit (Urteil vom 25.7.1991, Rs C-221/89, *Factortame*). Im Gegensatz dazu wird die Dienstleistungsfreiheit durch das Fehlen einer stabilen und kontinuierlichen Beteiligung am Wirtschaftsleben des Aufnahmemitgliedstaates gekennzeichnet (Urteil vom 13.2.2003, Rs C-131/01, *Kommission/Italien*). Die Unterscheidung darf nicht nur auf die Dauer, sondern muss auch auf die Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Kontinuität der Dienstleistungserbringung abstellen (Urteil vom 30.11.1995, Rs C-55/94, *Gebhard*). Eine allgemeingültige Höchstdauer kann jedenfalls nicht festgelegt werden (Urteil vom 11.12.2003, Rs C-215/01, *Schnizer*). Überdies ist auch die Tatsache, dass der Anbieter eine bestimmte Infrastruktur verwendet, nicht entscheidend, da ein Erbringer von Dienstleistungen auch im Aufnahmemitgliedstaat eine Infrastruktur zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen verwenden kann, ohne dort niedergelassen sein zu müssen (Urteil vom 30.11.1995, Rs C-55/94, *Gebhard*). Die Niederlassung erfordert vielmehr die Integration in das Wirtschaftsleben des Mitgliedstaates und beinhaltet die dortige Kundenwerbung auf der Grundlage eines dauernden professionellen Sitzes (Urteil vom 11.12.2003, Rs C-215/01, *Schnizer*).

Dass der Dienstleistungserbringer in seinem Herkunftsstaat rechtmäßig für die Ausübung seiner Tätigkeit niedergelassen sein muss, ist eine Anforderung, die die DL-RL, insbesondere angesichts des vorgesehenen Regimes der Verwaltungszusammenarbeit, als zulässig voraussetzt. Dies bedeutet freilich nicht, dass eine entsprechende Bewilligung im Niederlassungsstaat erforderlich ist, zumal ja dort die Tätigkeit auch frei – ohne Bewilligungsvorbehalt oder sonstige Kautelen – ausübbar sein kann. Aus diesem Grund ist auch eine dem § 12 entsprechende Qualifikationsanforderung zu normieren: es muss sich um Personen handeln, die über eine dem staatlich geprüften Schilehrer, dem Landesschilehrer oder dem Landesschilehrer-Anwärter gleichwertige Ausbildung verfügen.

Dass Schiunterricht in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit nur außerhalb von Salzburg aufgenommenen Schülern erteilt werden darf, stellt eine unzulässige, weil diskriminierende und daher nicht zu rechtfertigende Anforderung dar (Art 16 Abs 1 lit a DL-RL). Sie hat daher zu entfallen.

Die in den Abs 3 und 4 vorgeschlagenen Änderungen greifen Kritikpunkte auf, die in einem Mahnschreiben der EU-Kommission betreffend die Verletzung der Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG enthalten sind. Dem Art 7 dieser Richtlinie wird somit Rechnung getragen, insbesondere betreffend die nunmehr geforderten Nachweise und die in der Anzeige der Dienstleistungstätigkeit nicht mehr erforderlichen Angaben über Unterrichtsorte, voraussichtliche Unterrichtszeiten und -dauer, Teilnehmerzahl und verantwortliche Beauftragte. Nach dieser RL-Bestimmung ist es aber eindeutig zulässig, dass vor – allerdings nur vor der erstmaligen – Dienstleistungserbringung die Berufsqualifikation nachgeprüft werden kann; somit besteht auch im Hinblick auf die DL-RL kein Problem (vgl deren Derogationsklausel im Art 3 Abs 1). Eine

Frist dahingehend vorzusehen, dass die Meldung vier Wochen vor diesem erstmaligen Tätigwerden erfolgen muss, steht nicht im Widerspruch zu Art 7 der Richtlinie 2005/36/EG, vielmehr harmonisiert sie mit der in dieser Bestimmung grundsätzlich vorgesehenen einmonatigen behördlichen Entscheidungsfrist.

Zu Z 2:

Die Unzulässigkeit mehrerer Schischulbewilligungen bedeutet ein Verbot mehrerer Niederlassungen in einem Mitgliedstaat (Art 15 Abs 2 lit e DL-RL). Angesichts entsprechender EuGH-Judikatur zu Fahrschulen (Rs C-117/05) kommt eine Rechtfertigung dafür nicht in Betracht.

Zu Z 3.1 und 7.1:

Nach Art 14 Z 6 DL-RL ist die direkte oder indirekte Beteiligung von konkurrierenden Marktteilnehmern einschließlich einer solchen in Beratungsgremien an der Erteilung von Genehmigungen oder dem Erlass anderer Entscheidungen der zuständigen Behörden verboten. Nicht unter das Verbot fallen Berufsverbände und -vereinigungen oder andere Berufsorganisationen, die als zuständige Behörde fungieren. Dieses Verbot gilt auch nicht für die Anhörung von Organisationen wie Wirtschaftskammern oder Sozialpartnern zu Fragen, die nicht einzelne Genehmigungsanträge, sondern etwa die Erlassung von Verordnungen betreffen. Der Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband ist hier nicht Behörde, es geht um individuelle Fälle (zB Bewilligung einer Schischule, Bewilligung zur Tätigkeit als Schibegleiter); daher ist seine Anhörung nach Art 14 Z 6 DL-RL unzulässig.

Zu Z 3.2:

Die Schischulbewilligung ist eine aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit notwendige Genehmigungsregelung. Entsprechend den Ausführungen unter Pkt 1 wird die Bewilligungsfiktion vorgesehen, da außer dem Antragsteller niemandem Parteistellung im Bewilligungsverfahren zukommt.

Zu Z 4:

Bezüglich der Bewilligung zur Ausübung einer Schischulbewilligung durch einen Stellvertreter gilt das zu Z 3.2 Gesagte.

Zu Z 5:

Dass sich der Gesamtstand der Lehrkräfte aus mindestens 10 % staatlich geprüften Schilehrern und 30 % Landesschilehrern zusammensetzen hat, ist grundsätzlich eine unzulässige, weil diskriminierende Anforderung. Sie kann jedoch EU-konform so interpretiert werden, dass Leute mit gleichwertigen Ausbildungen oder gleichwertiger Praxis in die Quote eingerechnet werden. Dies soll ausdrücklich klargestellt werden.

Zu Z 6 und 7.2:

Dass zu Z 3.2 Gesagte trifft auch auf die Snowboardschulbewilligung und die Schibegleiterbewilligung zu, sodass jeweils die Bewilligungsfiktion zum Tragen kommen soll.

Zu Z 8:

Die vorgesehene Ausnahme erklärt sich dadurch, dass für in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit tätige Personen die Pflichtmitgliedschaft im Berufsverband eine unzulässige Anforderung darstellt; dafür ist keine Rechtfertigung ersichtlich. Schischul- und Snowboardschulleiter (Niederlassungsfreiheit) und Lehrkräfte (Unselbstständige) fallen nicht unter die Dienstleistungsfreiheit, sodass in Bezug auf sie keine Ausnahme betreffend die Verbandszugehörigkeit normiert werden muss.

Zu Z 9 und 11:

Der Umsetzungshinweis wird ergänzt und wie sonst im Landesrecht üblich systematisch neu geordnet.

Zu Art VII (Bergführergesetz):

Zu Z 1, 2, 9, 10 und 11:

Für die Tätigkeit als Wanderbegleiter soll in Hinkunft keine Bewilligung mehr erforderlich sein, da eine solche vor dem Hintergrund des Art 9 DL-RL nicht rechtfertigbar erscheint. Wandern ist nicht im gleichen Maß gefahrgeneigt wie Bergsteigen oder Schifahren (siehe auch seine Definition im § 1 Abs 5 und 6 Bergführergesetz), sodass die Aspekte der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit nicht so schwer wiegen, dass die Aufnahme der Tätigkeit ohne eingehende behördliche Vorabprüfung des Wanderbegleiters ein untragbares Risiko für Kunden darstellte. Da auf Grund von Erfahrungen aus der Praxis keine Notwendigkeit gesehen wird, die Ausübung der Tätigkeit des Wanderbegleiters an materielle Kriterien zu binden (bisher § 18b), wird auch keine Anzeigepflicht mit allfälliger Untersagungsmöglichkeit vorgesehen. Ebenso wird die Führung eines eigenen Wanderbegleiterverzeichnisses nicht mehr als erforderlich angesehen. Schließlich besteht auch kein Bedarf einer besonderen gesetzlichen Organisation der Wanderbegleiter und an einer behördlichen Aufsicht ihrer Tätigkeit.

Zu Z 3.1 und 7.1:

Das Stellungnahmerecht des Bergführerverbandes vor Erteilung der Bergführer- bzw Bergsteigerschulbewilligung verstößt gegen Art 14 Z 6 DL-RL und hat daher zu entfallen. Die Bergführerbewilligung ist eine aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und öffentlichen Gesundheit notwendige Genehmigungsregelung, die beibehalten wird. Hinsichtlich der vorgesehenen Bewilligungsfiktion vgl die Ausführungen unter Pkt 1.

Zu Z 3.2 und 6:

Dass Bergführer bzw Bergsteigerschulen mit einer außerhalb des Landes Salzburg erteilten Bewilligung Gäste auch nur außerhalb des Landes Salzburg aufnehmen können, stellt eine gemeinschaftsrechtlich verpönte Diskriminierung von EU-Ausländern dar, die in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit im Land Salzburg Bergfahrten durchführen wollen. Diese Beschränkung ist daher wie auch das Gegenseitigkeitserfordernis bezüglich der Anerkennung fremder Bewilligungen so einzuschränken, dass sie in Bezug auf in EWR-Staaten erteilte Bewilligungen nicht gilt.

Im § 13 Abs 2 wird gemeinschaftsrechtskonform statt auf den „gelegentlichen Ausflugsverkehr“ auf die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit abgestellt (siehe dazu die Ausführungen zu Art VI Z 1), die zur Vermeidung einer Inländerdiskriminierung sinngemäß für Bergsteigerschulen aus anderen Bundesländern zum Tragen kommen soll. Selbstverständlich steht die Dienstleistungsfreiheit auch Einzelpersonen zu, doch müssen diese ebenso in einem EU-/EWR-Staat oder in einem anderen Bundesland rechtmäßig niedergelassen sein (siehe wiederum die Ausführungen zu Art VI Z 1), was eine bestimmte Infrastruktur im Herkunftsland erfordert, die die Definition der Bergsteigerschule im § 1 Abs 2 erfüllt.

Zu Z 4.2:

Das Erfordernis eines Hauptwohnsitzes im Land Salzburg ist im Fall einer Niederlassung eine unzulässige Anforderung iSv Art 14 Z 1 lit b DL-RL und im Fall der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit eine ebenso unzulässige indirekte Diskriminierung iSv Art 16 Abs 1 lit a DL-RL. Es muss daher entfallen.

Zu Z 4.3:

Eigenberechtigung, sprich Volljährigkeit, muss als Anforderung für die Ausübung der Bergführertätigkeit ausreichen; die darüber hinausgehende Anforderung, das 20. Lebensjahr vollendet zu haben, erscheint unverhältnismäßig iSv Art 16 Abs 1 lit c DL-RL.

Zu Z 5:

Die Pflicht zum Tragen eines Abzeichens erscheint als unverhältnismäßige Anforderung iSv Art 16 Abs 1 lit c DL-RL, da zur erforderlichen behördlichen Kontrolle ein Ausweis reicht.

Zu Z 6:

Vgl Erläuterung zu Art VI Z 3.2.

Zu Z 7.2:

Die für die Bewilligung zur Führung einer Bergsteigerschule normierte Voraussetzung, das 24. Lebensjahr vollendet zu haben, erscheint unverhältnismäßig (siehe Z 4.3). Eine niedrigere Altersgrenze muss nicht ausdrücklich festgelegt werden, da eine weitere Genehmigungsvor-

aussetzung ist, eine Bewilligung gemäß § 4 Abs 1 zu besitzen; dafür wiederum ist gemäß § 5 Abs 1 lit c Eigenberechtigung, sprich Volljährigkeit, Voraussetzung.

Zu Z 12.1:

Der Strafbetrag wird vom ehemaligen Schillingbetrag (10.000 S) losgelöst. Außerdem ist das neue Landessicherheitsgesetz zu berücksichtigen. Damit ist die Rechtslage wieder hergestellt, wie sie bis zum Inkrafttreten der Novelle LGBl Nr 58/2005 ohne öffentliche Missstände bestanden hat.

Zu Art VIII (Tanzschulgesetz):

Vorausgeschickt wird, dass die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie zum Anlass genommen wird, die Bestimmungen des Tanzschulgesetzes grundlegend zu überarbeiten und auf einen im Landesrecht üblichen Standard zu bringen.

Zu Z 1 und 3:

Für die Tätigkeit als Tanzlehrer soll in Zukunft keine Genehmigung mehr erforderlich sein, da eine solche vor dem Hintergrund des Art 9 DL-RL nicht rechtfertigbar erscheint. Tanzen ist nicht im gleichen Maß gefahrgeneigt wie Bergsteigen oder Schifahren, sodass die Aspekte der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit nicht so schwer wiegen, dass die Aufnahme der Tätigkeit ohne eingehende behördliche Vorabprüfung des Tanzlehrers ein untragbares Risiko für Kunden darstellte. Kunden- im Sinn von Verbraucherschutz bzw die Gewährleistung einer hohen Qualität der Tanzschulausbildung kann auch auf eine Weise erreicht werden, die weniger intensiv in die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit eingreift und auch das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Erwerbsfreiheit geringfügiger tangiert. Es wird daher vorgeschlagen, dass Tanzlehrer ihre Tätigkeit bloß anzuzeigen haben; sie müssen aber nicht auf irgendeine behördliche (Nicht-)Reaktion warten, damit sie die Tätigkeit ausüben dürfen. So die materiellen Voraussetzungen der §§ 3 und 10 vorliegen, können sie die Tätigkeit zulässigerweise sogleich aufnehmen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, wird gegen § 2 verstoßen und gemäß § 15 Abs 1 Z 1 ein Verwaltungsstraftatbestand verwirklicht; zudem müssen rechtswidrig tätige Tanzlehrer mit einer Untersagung ihrer Tätigkeit durch die Behörde rechnen. Hat die Behörde nämlich auf Grund der Anzeige Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als Tanzlehrer, wird sie entsprechende Ermittlungen zu pflegen haben, an deren Ende gegebenenfalls die Erlassung eines Untersagungsbescheids steht. Ein Anhörungsrecht der gesetzlichen beruflichen Vertretung ist angesichts Art 14 Z 6 DL-RL nicht mehr vorgesehen.

Die Anforderung, das 24. Lebensjahr absolviert zu haben, um zulässigerweise Tanzunterricht erteilen zu können, erscheint zusätzlich zur Anforderung der Eigenberechtigung unverhältnismäßig und soll daher entfallen. Ebenfalls entfallen soll die Anforderung der österreichischen Staatsbürgerschaft, und zwar generell, nicht nur – wie bisher – für Personen mit EWR-

Staatsbürgerschaft. Dies auch deshalb, weil schon bisher „in berücksichtigungswürdigen Fällen“ Ausnahmen möglich waren.

Entsprechend dem Gedanken einer Vereinfachung und generellen Öffnung des Tanzlehrerwerbes für Ausländer soll auch im Rahmen der Anerkennung von Ausbildungen nicht zwischen EWR-Staaten und anderen Staaten differenziert werden.

Auch die Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters soll nicht mehr einer Genehmigungspflicht unterliegen, sondern dem Anzeige- und Untersagungsmodelle folgen. Ein Anhörungsrecht der gesetzlichen beruflichen Vertretung ist auch dabei wegen Art 14 Z 6 DL-RL nicht mehr vorgesehen.

Auch für Lehrkräfte soll die Eigenberechtigung (Volljährigkeit) reichen; die Vollendung des 20. Lebensjahres wird nicht mehr gefordert. Lehrkräfte sind unselbstständig Beschäftigte des Inhabers der Tanzlehrerbefugnis. Die Ablegung einer Tanzlehrerprüfung ist für sie nicht erforderlich.

Dass Standortverlegungen einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ist vor dem Hintergrund des Art 9 DL-RL nicht zu rechtfertigen. Dafür scheint auch eine Anzeigepflicht mit Untersagungsmöglichkeit nicht notwendig. Die Bestimmung soll daher ersatzlos entfallen.

Zu Z 2:

Wenn der Nachweis über die Eignung der im Rahmen der Tanzlehrertätigkeit zur Verwendung kommenden Räume vor Eröffnung der Tanzschule der Behörde vorzulegen wäre, würde es sich um eine eigene Genehmigungsregelung iSv Art 4 Z 6 DL-RL handeln, die die mit der Änderung des § 2 bewirkte Abkehr vom Zulassungsregime konterkarieren würde. Es soll daher reichen, wenn der Nachweis über die Eignung der Räumlichkeiten gleichzeitig mit der Anzeige über die Tanzlehrertätigkeit der Behörde vorgelegt wird; dies ergibt sich schon aus § 2 Abs 2.

Zu Z 3:

Die bisherige Nachwuchsregelung (§ 13; Abschluss eines Anlernvertrages) ist entbehrlich.

Zu Z 5:

Der geltende § 15 Abs 1 sieht vor, dass zur Ankündigung von Tanzunterricht nur behördlich bewilligte Tanzschulen befugt sind. Da es künftig keine behördlichen Bewilligungen mehr gibt, kann diese Bestimmung entfallen. Auch für das ebenfalls im § 15 Abs 1 normierte Verbot aufdringlicher Werbung wird kein Regelungsbedürfnis gesehen. Die Preisauszeichnungspflicht nach § 15 Abs 2 wird als nach Art 16 DL-RL nicht zu rechtfertigende Anforderung an Dienstleistungserbringer erachtet, sodass sie ebenfalls entfallen soll. Außerdem fallen Preisregelungen in die Bundeskompetenz.

Zu Art IX (Motorschlittengesetz):

Die im Motorschlittengesetz vorgesehenen (Ausnahme-)Bewilligungen für den (Probe-)Betrieb von Motorschlitten sind Genehmigungsregelungen, die durch den Schutz der Umwelt als zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Entsprechend den Ausführungen unter Pkt 1 wird die Bewilligungsfiktion vorgesehen, da außer dem Antragsteller niemandem Parteistellung im Bewilligungsverfahren zukommt.

Zu Art X (Campingplatzgesetz):

Zu Z 1 und 2:

Bislang sind im Salzburger Campingplatzgesetz sowohl eine Errichtungs- als auch eine Betriebsbewilligung vorgesehen. Eine derartige doppelte Genehmigungsregelung hält vor den Rechtfertigungskautelen des Art 9 DL-RL (Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit) nicht stand und widerspricht auch dem Gebot der Einfachheit des Verfahrens gemäß Art 5 DL-RL. Für die Errichtung des Campingplatzes ist eine Bewilligung aus Gründen des Umweltschutzes und der öffentlichen Gesundheit unentbehrlich. Mit der bewilligungskonformen Fertigstellung der Errichtung soll der Campingplatz aber auch sogleich in Betrieb genommen werden können. Eine zusätzliche Genehmigungspflicht erscheint nicht notwendig, da den Betreibern nicht pauschal unterstellt werden kann, den Campingplatz entgegen den gesetzlichen Bestimmungen oder der Errichtungsbewilligung in Betrieb zu nehmen. Die Annahme nicht rechtmäßigen Vorgehens vermag keine hinreichende Rechtfertigung für eine zusätzliche bürokratische Bürde in Form einer weiteren Bewilligung zu liefern, bei der die Übereinstimmung der tatsächlichen Errichtung mit der Errichtungsbewilligung geprüft wird, da damit rechtmäßig – sprich in Übereinstimmung mit der Errichtungsbewilligung – tätig werdende Campingplatzbetreiber unsachlich benachteiligt würden. Es wird daher vorgeschlagen, die Betriebsbewilligung durch eine Anzeige der Fertigstellung der Errichtung und eine behördliche Untersagungsmöglichkeit für den Fall zu ersetzen, dass die Behörde bei einem wie schon bisher vorzunehmenden Augenschein feststellt, dass die Ausführung des Campingplatzes den Vorgaben nicht entspricht.

Betreffend die Errichtungsbewilligung wird den Ausführungen unter Pkt 1 folgend keine Bewilligungsfiktion normiert, da es sich auf Grund der Parteistellung des Landesumweltanwaltes (§ 8 Abs 1 Z 4 LUA-G) um ein Mehrparteienverfahren handelt.

Zu Z 3 bis 6:

Es erfolgen Anpassungen an die unter den Z 1 und 2 erläuterten Änderungen, insbesondere was die Verwaltungsstrafatbestände betrifft. Der Tatbestand der Aufnahme von mehr Gästen als zugelassen, ist nicht mehr gesondert normiert, ein derartiges Verhalten fällt bereits unter den Tatbestand der Z 2. Neu ist der Tatbestand der Z 3 (Betrieb trotz Untersagung). Die Strafobergrenzen sind von den hinter den bisherigen Eurobeträgen stehenden ehemaligen Schillingbeträgen losgelöst und auf im Landesrecht übliche Beträge erhöht.

Zu Art XI (Veranstaltungsgesetz):

Zu Z 1.3:

Die Bewilligungspflicht kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gerechtfertigt werden. Entsprechend den Ausführungen unter Pkt 1 wird die Bewilligungsfiktion vorgesehen, da außer dem Antragsteller niemandem Parteistellung im Bewilligungsverfahren zukommt. Davon sollen aus Sachlichkeitsgründen auch Filmvorführer profitieren, obwohl insoweit eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Richtlinie besteht (vgl Art 2 Abs 2 lit g DL-RL: „audiovisuelle Dienste“).

Zu Z 2:

Dass die Sicherstellung nur bei einer inländischen Bank erfolgen kann, ist eine unzulässige, weil diskriminierende Anforderung im Sinn von Art 14 Z 7 bzw Art 16 Abs 1 DL-RL. Sie muss daher entfallen.

Zu Z 3:

Die Anhörung der beruflichen Vertretung widerspricht Art 14 Z 6 DL-RL und hat daher zu entfallen.

Zu Art XII (Baupolizeigesetz):

Zu Z 1:

Dass zur Vornahme der Aufzugsprüfung nur behördlich bestellte Personen befugt sind, stellt eine Genehmigungsregelung iSd Art 9 DL-RL dar, deren Aufrechterhaltung zur öffentlichen Sicherheit notwendig ist. Entsprechend den Ausführungen unter Pkt 1 wird die Bestellungsfiktion vorgesehen, da es sich um ein Einparteienverfahren handelt.

Zu Art XIII (Bauproduktegesetz):

Zu Z 2:

Die Akkreditierung von Prüf- und Überwachungsstellen ist eine Bewilligungsregelung, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gerechtfertigt ist. Prüf- und Überwachungsberichte im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens für Bauprodukte müssen – um die Sicherheit und Qualität der Bauprodukte zu gewährleisten – von Stellen kommen, deren Kompetenz von Beginn ihrer Tätigkeit an klargestellt ist; dies ist nur über eine Bewilligungsregelung möglich. Entsprechend der Ausführungen unter Pkt 1 wird die Bewilligungsfiktion vorgesehen, da außer dem Antragsteller niemandem Parteistellung im Bewilligungsverfahren zukommt.

Zu Z 3.1:

Dass Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen ihren Sitz im Land Salzburg haben müssen, stellt eine unzulässige, weil diskriminierende Anforderung dar (Art 14 Z 1, Art 16 Abs 1 DL-RL); sie hat daher zu entfallen.

Zu Z 3.2:

Die Befristung der Ermächtigung einer Stelle zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen ist nicht zu rechtfertigen und widerspricht daher Art 11 Abs 1 DL-RL. Im Übrigen wird gemäß den Ausführungen unter Pkt 1 die Ermächtigungsfiktion vorgesehen.

Zu Art XIV (Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen):

Dass der Dienstleistungsempfänger bei der erstmaligen Meldung einen Rauchfangkehrer aus dem betreffenden Kehrgebiet auszuwählen hat, ist eine unzulässige Beschränkung der Heranziehung eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringers (Art 19 DL-RL). Eine entsprechende Änderung ist daher notwendig; siehe auch Art 2.

Zu Art XV (Nationalparkgesetz):

Zu Z 1:

Nach § 4 Abs 2 Z 7 des Nationalparkgesetzes ist in der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern das Befahren von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen für Zubringerdienste durch konzessionierte Unternehmen aus dem Bereich der Nationalparkgemeinden vorbehalten. Zwar greift hier eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Richtlinie (Art 2 Abs 2 lit d DL-RL: Verkehrsdienstleistungen), doch widerspricht diese Bestimmung der primärrechtlich verankerten Dienstleistungsfreiheit (Art 49 EGV). Einerlei, ob diese Bestimmung so zu verstehen ist, dass Unternehmen, die mit Bewilligung zufahren dürfen, ihren Sitz in einer Nationalparkgemeinde haben müssen, oder sie so auslegbar ist, dass die Zufahrt im Gebiet einer Nationalparkgemeinde starten muss, damit eine Bewilligungsmöglichkeit besteht: Es handelt sich jedenfalls um nicht zu rechtfertigende Beschränkungen (bzw im ersten Fall um eine versteckte Diskriminierung). Die entsprechende Wendung soll daher geändert werden.

Bemerkung zum Naturschutzrecht:

Im § 25 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 sind auch Bewilligungen vorgesehen, bei denen von einer sogenannten „Sonderbetroffenheit“ von Dienstleistungserbringern iSd Erwägungsgrundes 9 der DL-RL auszugehen ist und die somit vom Anwendungsbereich der DL-RL erfasst sind (zB Errichtung von Camping-, Golf- und Sportplätzen, Schipisten, Beschneiungsanlagen). Gleiches gilt für § 5 Abs 3 Z 4 des Nationalparkgesetzes (Schutzhütten in der Kernzone). Diese Bewilligungsvorbehalte sind aus Gründen des Umweltschutzes notwendig und verhältnismäßig und können daher aufrecht bleiben. Eine Bewilligungsfiktion wird nicht normiert, weil es sich

angesichts der Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft (§ 55) um Mehrparteienverfahren handelt. Da § 12 DLG nur zur Anwendung käme, wenn die Bewilligungsfiktion vorgesehen sein würde, bleibt es bei der allgemeinen sechsmonatigen Entscheidungsfrist nach § 73 Abs 1 AVG.

Zu Art XVI (Höhlengesetz):

Zu Z 1, 2 und 3:

Zusätzliche Anforderungen für Ausländer sind in Bezug auf EU-Bürger und -Bürgerinnen EU-rechtswidrig. Die Vorschriften für Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb des EWR bzw mit einem Sitz außerhalb eines EWR-Staates aufrechtzuerhalten, scheint nach Ende des Kalten Krieges und der nicht mehr real bestehenden Gefahr der Anlegung geheimer Waffendepots durch ausländische Mächte entbehrlich.

Anmerkung zu § 13:

Der Bewilligungsvorbehalt für Höhlenführungen kann angesichts zwingender öffentlicher Interessen (öffentliche Sicherheit, Schutz der Umwelt) bestehen bleiben. Zur Bewilligungsfiktion siehe Z 5.

Zu Z 4:

Die zusätzlich zur Bewilligung der Nutzung einer Höhle als Schauhöhle erforderliche Genehmigung der Betriebsordnung der Schauhöhle scheint nicht notwendig bzw verhältnismäßig iSd Art 9 DL-RL. Die Bestimmung soll daher entfallen.

Zu Z 5:

Gemäß den Überlegungen unter Pkt 1 wird die Genehmigungsfiktion vorgesehen. Die Entscheidungsfrist für Bewilligungen nach § 14 Abs 2 soll jedoch ein Jahr betragen, da die dreimonatige Frist nach § 12 Abs 2 DLG zu kurz ist, sind doch Höhlen je nach Lage während eines Großteils des Jahres nicht betretbar. Die sonstigen im § 25 angesprochenen Bewilligungen weisen keine Sonderbetreffenheit iSd Erwägungsgrundes 9 der DL-RL auf, sodass keine Änderungen erfolgen müssen.

Zu Art XVII (Heilvorkommen- und Kurortegesetz):

Der Bewilligungsvorbehalt für die Nutzung von Heilvorkommen ist eine Genehmigungsregelung, die aus Gründen der öffentlichen Gesundheit unerlässlich ist. Entsprechend den Ausführungen unter Pkt 1 wird die Bewilligungsfiktion vorgesehen.

Zu Art XVIII (Leichen- und Bestattungsgesetz):

Zu Z 1 und 3:

Die Bewilligungsvorbehalte für die Errichtung einer Leichenhalle und für Bestattungsanlagen sind Genehmigungsregelungen, die aus Gründen der öffentlichen Gesundheit unerlässlich sind. Entsprechend den Ausführungen unter Pkt 1 wird die Bewilligungsfiktion im § 25 Abs 3 vorgesehen, die kraft Verweisung auch für § 17 gilt. § 17 Abs 4 wird auf diese Weise außerdem um gesetzliche Bewilligungskriterien ergänzt.

Zu Z 2:

Die Beschränkung der Errichtung und Erhaltung von Bestattungsanlagen auf bestimmte Rechtsträgertypen ist eine zu prüfende Anforderung iSd Art 15 Abs 2 lit b DL-RL (Verpflichtung zur Wahl bestimmter Rechtsformen). Zwar sind ohne Gewinnerzielungsabsicht tätige Personen bzw Einrichtungen am ehesten geeignet, pietätvoll zu agieren; dies reicht aber zur Rechtfertigung des Ausschlusses anderer Rechtsträgertypen nicht aus. Es soll daher künftig niemand von der Errichtung und Erhaltung von Bestattungsanlagen ausgeschlossen sein, sofern er bzw sie sich zu einem Trauerfällen angepassten Auftreten verpflichtet.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.